

**Polizeiverordnung  
der Ortpolizeibehörde Kappelrodeck gegen umweltschädliches Verhalten,  
zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von  
Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.7.2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 18.09.2006 verordnet:

**Abschnitt 1  
Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG). Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Radwege, Unterführungen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe und Brücken.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrs-, Grünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze.

(4) Öffentliche Flächen sind alle in den Absätzen 1 bis 3 genannten Flächen.

**Abschnitt 2  
Schutz gegen Lärmbelästigungen**

**§ 2 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente u. dgl.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Gemeindefesten und genehmigten Hockfesten und bei Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für amtliche Durchsagen, jeweils im Rahmen der Genehmigung bzw. der Auflagen.

**§ 3 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein störender Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

**§ 4 Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

**§ 5 Schutz von Weinbergen**

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Sie sind so aufzustellen, dass durch ihren Betrieb bewohnte Gebiete nicht durch vermeidbaren Lärm beeinträchtigt werden.

Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden ortsüblich bekanntgemacht. In der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

### **§ 6 Lärm von Spielplätzen**

(1) Öffentliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung unberührt.

### **§ 7 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **§ 8 Wertstoffsammelbehälter/Altglascontainer**

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

### **§ 9 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **Abschnitt 3**

### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **§ 10 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist das Abspritzen von Fahrzeugen untersagt.

#### **§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

#### **§ 13 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ab Einbruch der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung sind Hunde an der Leine zu führen.

(4) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

#### **§ 14 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten und Hausgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot hat der Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Dunglegen findet diese Vorschrift, soweit sie ortsüblich sind, keine Anwendung.

(2) Es ist verboten andere durch Rauchentwicklung und Staubentwicklung über das übliche Maß hinaus zu belästigen. Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

#### **§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen- und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Gemeinde Kappelrodeck untersagt,

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen), Anschlagtafeln usw. zu plakatieren;
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, soweit kein Verfügungsberechtigter zugestimmt hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit dem durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

#### **§ 17 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:

1. das Nächtigen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiauschanflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislauf- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 18 Ordnungswidrige Behandlung von Müll/Abfall**

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten, Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

### **§ 19 Vertrieb von Druckschriften**

Wer Druckschriften auf öffentlichen Flächen vertriebt oder vertreiben lässt, muss weggeworfene oder nicht ordnungsgemäß zugestellte Druckschriften, die zu einer erheblichen Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilungsorts geführt haben, unverzüglich beseitigen.

### **§ 20 Aufstellen von Wohnwagen**

Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

### **§ 21 Füttern von freilebenden Tieren**

Das Füttern von freilebenden Tieren auf öffentlichen Flächen, insbesondere von Tauben und Wasservögeln ist verboten.

## **Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 22 Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders frei gegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. sich außerhalb freigegebener Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 23 Anbringen von Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der, der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächst gelegenen Gebäudeeck anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. die Nachtruhe nicht entsprechend § 4 einhält,
4. entgegen § 5 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Spiel- und Bolzplätze benutzt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
8. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim

Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.

9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abspritzt,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 15 Abs. 2 Rauch oder Staub entwickelt,
19. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstätten u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
25. entgegen § 18 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
26. entgegen § 19 weggeworfene oder nicht ordnungsgemäß zugestellte Druckschriften nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt.
27. entgegen § 20 Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
28. entgegen § 21 freilebende Tiere füttert,
29. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
30. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
31. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

32. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
33. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen und Liegewiesen mitnimmt,
35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
37. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
38. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
39. entgegen § 22 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
40. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
41. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Kappelrodeck vom 16.04.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Kappelrodeck, den 18.09.2006  
Bürgermeisteramt

Klaus-Peter Mungenast  
Bürgermeister